

**LANDESVERFASSUNGSGESETZ ÜBER ÄNDERUN-  
GEN DER STAATSGRENZE ZWISCHEN DER  
REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER TSCHECHO-  
SLOWAKISCHEN SOZIALISTISCHEN REPUBLIK**

0110-0

Stammgesetz  
Blatt

9/75

1975-01-22

0110-0

Ausgegeben am  
22. Jänner 1975

Jahrgang 1975  
9. Stück

**Landesverfassungsgesetz  
vom 14. November 1974 über Änderungen der Staatsgrenze  
zwischen der Republik Österreich und der Tschecho-  
slowakischen Sozialistischen Republik**

Der Präsident:  
**Robl**

Der Landeshauptmann-  
stellvertreter:  
**Ludwig**

Der Landeshauptmann:  
**Maurer**

0110-0

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

## § 1

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Landesverfassungsgesetzes sind

1. Staatsgrenze: die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Niederösterreich) und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik;
2. Vertrag: der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze vom 21. Dezember 1973;
3. Anlagen: die Anlagen zu dem in der Z. 2 genannten Vertrag.

## § 2

### Änderungen der Staatsgrenze in den Sektionen VI, VII, IX und X

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze ist bestimmt

1. in der Sektion VI vom Grenzzeichenpaar 0/1, 0/2 nach dem Grenzpunkt VI/6 bis zum Grenzzeichen 4 nach dem Grenzpunkt VI/6 (Stadtgemeinde Litschau, politischer Bezirk Gmünd) durch die Anlage 1;
2. in der Sektion VI vom Grenzzeichenpaar 0/1, 0/2 nach dem Grenzpunkt VI/72 bis zum Grenzzeichen 6 nach dem Grenzpunkt VI/72 (Gemeinde Kautzen, politischer Bezirk Waidhofen an der Thaya) durch die Anlage 2;
3. in der Sektion VII vom Grenzzeichen VII/42 bis zum Grenzzeichenpaar 1 a, 1 b nach dem Grenzzeichen VII/43 (Gemeinde Rabesreit, politischer Bezirk Waidhofen an der Thaya, und Stadtgemeinde Drosendorf-Zissersdorf, politischer Bezirk Horn) durch die Anlage 3;
4. in der Sektion IX vom Grenzpunkt 8 nach dem Grenzzeichen IX/31 bis zum Grenzzeichen 2 nach dem Grenzpunkt IX/33 und vom Grenzpunkt 2 nach dem Grenzpunkt IX/34 bis zum Grenzzeichen 0/10 nach dem Grenzpunkt IX/34 (Gemeinden Neudorf bei Staatz und Wildendürnbach, politischer Bezirk Mistelbach) durch die Anlage 4;

5. in der Sektion IX vom Grenzzeichen 4 nach dem Grenzpunkt IX/69 bis zum Grenzpunkt IX/70 und vom Grenzzeichen 0/3 nach dem Grenzpunkt IX/71 bis zum Grenzpunkt IX/72 (Gemeinde Drasenhofen, politischer Bezirk Mistelbach) durch die Anlage 5;
6. in der Sektion X vom Grenzpunkt X bis zum Grenzpunkt 4 nach dem Grenzpunkt X (Gemeinde Drasenhofen, politischer Bezirk Mistelbach) durch die Anlage 6.

(2) Die Anlagen 1, 2, 3, 5 und 6 bestehen je aus einer ausführlichen Beschreibung der Staatsgrenze, einem Plan der Staatsgrenze im Maßstab 1 : 2880, Feldskizzen im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1000 und einem Koordinatenverzeichnis der Polygonpunkte. Die Anlage 4 besteht aus einer ausführlichen Beschreibung der Staatsgrenze, einem Plan der Staatsgrenze im Maßstab 1:2880 und einem Koordinatenverzeichnis der Polygonpunkte.

(3) Spätere Veränderungen der Lage der in den Anlagen 1 bis 6 genannten Grenzbäche und Grenzgräben haben auf den Verlauf der Staatsgrenzen keinen Einfluß.

### § 3

Verlauf der Staatsgrenze in der unteren Thaya

(1) Vom Grenzpunkt XI verläuft die Staatsgrenze in der durch diesen Grenzpunkt und das Grenzzeichen XI CS bestimmten Geraden bis zum Schnittpunkt dieser Geraden mit der Mittellinie der Thaya. Sodann folgt sie bis zur Einmündung der Thaya in die March der Mittellinie der Thaya flußabwärts bis zum Schnittpunkt der Mittellinie der Thaya mit der Geraden, die durch die im 21. Dezember 1973 gegebenen, in der Anlag 7 (Plan der Staatsgrenze im Maßstab 1:5000) und in der Anlage 8 (Grenzkarte im Maßstab 1 : 10.000) dargestellten Standorte der Grenzzeichen XI/6/1 und XI/6/2 bestimmt ist.

(2) Wo die Staatsgrenze durch die Mittellinie der Thaya bestimmt wird, ist sie beweglich, das heißt, sie folgt dieser Mittellinie bei allmählichen natürlichen Veränderungen der Lage des Flusses. Die Staatsgrenze folgt bei künstlichen Veränderungen der Lage des Flusses der Mittellinie nur insoweit, als die Mittellinie nicht mehr als um ein Viertel der Breite des Mittelwasserbettes von der unmittelbar vor Baubeginn geltenden Grenzlinie abweicht. Unter solchen künstlichen Veränderungen

sind nur Baumaßnahmen zu verstehen, die im Rahmen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern vom 7. Dezember 1967, BGBl. Nr. 106/1970, bewirkt werden. In ein und demselben Teil der Staatsgrenze kann der Verlauf der Grenzlinie durch solche Baumaßnahmen nur einmal geändert werden.

(3) Unter der Mittellinie der Thaya ist eine kontinuierlich und flüssig verlaufende Linie zu verstehen, die, soweit es ihr kontinuierlicher flüssiger Verlauf zuläßt, von den beiden Uferändern des Mittelwasserbettes gleich weit entfernt ist. Als Uferänder des Mittelwasserbettes gelten die Benetzungslinien des Flusses – bei Inseln die Benetzungslinien des Hauptarmes – bei Mittelwasser. Mittelwasser besteht bei einem Abfluß von  $45 \text{ m}^3/\text{s}$ , gemessen im Pegelprofil Bernhardsthal. Als Hauptarm gilt der Arm des Flusses, der bei Mittelwasser die größere Durchflußmenge aufweist.

#### § 4

##### Verlauf der Staatsgrenze in der March

(1) Von dem im § 3 Abs. 1 zweiter Satz beschriebenen Schnittpunkt verläuft die Staatsgrenze geradlinig bis zum Schnittpunkt der Mittellinie der March mit der Geraden, die durch die am 21. Dezember 1973 gegebenen, in den Anlagen 7 und 8 dargestellten Standorte der Grenzzeichen XI/6/1 und XI/6/3 bestimmt ist. Von diesem Schnittpunkt folgt die Staatsgrenze bis zur Einmündung der March in die Donau der Mittellinie der March flußabwärts bis zum Schnittpunkt der Mittellinie der March mit der Geraden, die durch den am 21. Dezember 1973 gegebenen, in der Anlage 8 (Grenzkarte im Maßstab 1:10.000) sowie in den Anlagen 9 und 10 (Pläne der Staatsgrenze im Maßstab 1:2500) dargestellten Standort des Grenzzeichenpaares XI/32 bestimmt ist.

(2) Soweit die Staatsgrenze durch die Mittellinie der March bestimmt wird, gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

(3) Unter der Mittellinie der March ist eine kontinuierlich und flüssig verlaufende Linie zu verstehen, die, soweit es ihr kontinuierlicher flüssiger Verlauf zuläßt, von den beiden Uferändern des Mittelwasserbettes gleich weit entfernt ist. Bei einem regulierten Ufer gilt als Ufer-

rand des Mittelwasserbettes der Verlauf der Leitkante des Uferbaues oder des Leitwerkes, soweit die Leitkante nicht durchlaufend vorhanden ist, die gedachte fortlaufende Verbindungslinie zwischen den angrenzenden Leitkanten. Bei einem nicht regulierten Ufer gilt als Uferand des Mittelwasserbettes die Benetzungslinie bei einem Wasserstand, der der Höhenlage der gegenüberliegenden Leitkante, soweit jedoch eine gegenüberliegende Leitkante nicht vorhanden ist, der aus den angrenzenden Leitkanten abgeleiteten Höhenlage entspricht.

## § 5

### Verlauf der Staatsgrenze in der Donau

(1) Von dem im § 4 Abs. 1 zweiter Satz beschriebenen Schnittpunkt verläuft die Staatsgrenze geradlinig bis zum Schnittpunkt der Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne der Donau mit der Geraden, die durch die am 21. Dezember 1973 gegebenen, in den Anlagen 8, 9 und 10 dargestellten Standorte der Grenzzeichen XI/32 CS und P 1 Ö bestimmt ist. Von diesem Schnittpunkt folgt die Staatsgrenze der Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne der Donau (§ 6) bis zum Schnittpunkt dieser Mittellinie mit der durch das Grenzzeichen XI/33 und den Grenzpunkt XII bestimmten Geraden. Sodann verläuft sie in dieser Geraden bis zum Grenzpunkt XII.

(2) Wo die Staatsgrenze durch die Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne der Donau bestimmt wird, ist sie beweglich, das heißt, sie folgt dieser Mittellinie bei allmählichen natürlichen Veränderungen der Hauptschiffahrtsrinne. Die Staatsgrenze folgt bei künstlichen Veränderungen der Hauptschiffahrtsrinne dieser Mittellinie nur insoweit, als die Mittellinie nicht mehr als um 100 m von der unmittelbar vor Baubeginn geltenden Grenzlinie abweicht und innerhalb der am 21. Dezember 1973 gegebenen, in der Anlage 10 dargestellten Uferänder der Donau verbleibt. Unter solchen künstlichen Veränderungen sind nur Baumaßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 dritter Satz zu verstehen.

(3) Unter der Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne der Donau ist eine kontinuierlich und flüssig verlaufende Linie zu verstehen, die aus Geraden und Kreisbögen besteht und von den beiden Begrenzungslinien der Hauptschiffahrtsrinne möglichst gleich weit entfernt ist. Die Ra-

dien der Kreisbögen sind womöglich nicht kleiner als 800 m zu wählen.

## § 6

(1) Unter dem Begriff "Hauptschiffahrtsrinne" im Sinne des § 5 ist derjenige von der Großschiffahrt bei Niederwasser benützte mindestens 100 m breite, durch kontinuierliche Linien begrenzte Teil des Flußbettes zu verstehen, der bei dem von der Donaukommission zuletzt ermittelten "etiage navigable" (Schiffahrtsniederwasser) eine durchgehende Mindestfahrwassertiefe von 2.50 m hat.

(2) Wo die angegebene durchgehende Mindestfahrwassertiefe von 2.50 m nur auf einer Breite von weniger als 100 m oder überhaupt nicht vorhanden ist, gilt als Hauptschiffahrtsrinne derjenige von der Großschiffahrt bei Niederwasser benützte, durch kontinuierliche Linien begrenzte Teil des Flußbettes, der bei Schiffahrtsniederwasser (Abs. 1) auf einer Breite von 100 m die größten Tiefen aufweist.

(3) An Übergängen von Strecken der Hauptschiffahrtsrinne nach Abs. 1 auf Strecken der Hauptschiffahrtsrinne nach Abs. 2 oder umgekehrt ist die Hauptschiffahrtsrinne derart zu ermitteln, daß die Begrenzungslinien der Übergänge mit kontinuierlich flüssig verlaufenden Linien anschließen. Diese Übergänge sind in die im Abs. 1 genannten Strecken der Hauptschiffahrtsrinne zu legen und dürfen 300 m nicht überschreiten.

## § 7

### Zuweisung von Gebietsteilen an NÖ Gemeinden

(1) Die auf Grund des Artikels 4 Absatz 1 des Vertrages dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich zugefallenen, in der Anlage 11 dargestellten Gebietsteile im Bereich der Marchdurchstiche IV, VI, X, XII, XIII, XIV, XV, und XVI a werden folgenden NÖ Gemeinden zugewiesen:

1. Marchdurchstich IV im Ausmaß von 17,86 ha an die Stadtgemeinde Marchegg;
2. Marchdurchstich VI im Ausmaß von 21,60 ha an die Gemeinde Baumgarten an der March;
3. Marchdurchstiche X bis XII im Ausmaß von 9,63 ha und 18,75 ha an die Marktgemeinde Angern an der March;

4. Marchdurchstich XIII im Ausmaß von 18,19 ha an die Marktgemeinde Jedenspeigen;
5. Marchdurchstiche XIV und XV im Ausmaß von 11,83 ha und 47,19 ha an die Marktgemeinde Drösing;
6. Marchdurchstich XVI a im Ausmaß von 19,75 ha an die Gemeinde Ringelsdorf-Niederabsdorf.

(2) Die auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Vertrages dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich zugefallenen Gebietsteile werden folgenden NÖ Gemeinden zugewiesen:

1. Die in der Anlage 12 dargestellten Gebietsteile im Gesamtausmaß von 220 m<sup>2</sup> an die Stadtgemeinde Lit-schau;
2. die in der Anlage 13 dargestellten Gebietsteile im Gesamtausmaß von 1024 m<sup>2</sup> an die Marktgemeinde Kautzen;
3. die in der Anlage 14 Blatt 1 und 2 und westlich des Polygonpunktes 208 im Blatt 3 dargestellten Gebiets-teile im Gesamtausmaß von 1798 m<sup>2</sup> an die Stadtge-meinde Raabs an der Thaya;
4. die in der Anlage 14 Blatt 3 östlich des Polygon-punktes 208 dargestellten Gebietsteile im Gesamt-ausmaß von 884 m<sup>2</sup> an die Stadtgemeinde Drosen-dorf-Zissersdorf;
5. die in den Anlagen 16 und 17 dargestellten Gebiets-teile im Gesamtausmaß von 722 m<sup>2</sup> und 174 m<sup>2</sup> an die Gemeinde Drasenhofen.

(3) Für künftige Gebietsänderungen, die die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebietsteile betreffen, gelten die Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, in der jeweils geltenden Fassung.

## § 8 Inkrafttreten

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt in demselben Zeit-punkt in Kraft wie der Vertrag.